



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 03 vom 09.02.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Nabaltec AG; Änderung der bestehenden Chemieranlage in Schwandorf	2
Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag	3
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Sulzbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr, des Marktes Bruck i.d.OPf. und der Stadt Nittenau	3
Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ von 01.03. bis 29.03.2024	9
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ von 05.03. bis 06.03.2024	10

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fa. Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, mit Bescheid vom 24.01.2024 (Zeichen 3.1-Mai-824-2022/015310) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt für die Änderung der bestehenden Chemieanlage am Werksstandort 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, durch die Erweiterung der Produktionskapazität von Böhmit von bislang 12.000 t/a auf zukünftig 25.000 t/a durch die Errichtung und den Betrieb von neuen Anlagenteilen in bestehenden Gebäuden sowie durch die Errichtung und den Betrieb von neuen Anlagenteilen in neuen Gebäuden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsgenehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Der Fa. Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 27.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Vorhaben auf den Fl.Nrn. 81/6, 81/24 und 81/37, Gemarkung Dachelhofen in 92421 Schwandorf erteilt, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- a) Erweiterung der Produktionskapazität von Böhmit von bislang 12.000 t/a auf zukünftig max. 25.000 t/a,
- b) Errichtung und Betrieb Lagerhalle,
- c) Errichtung und Betrieb Anmischgebäude,
- d) Änderungen beim AD-Gebäude und bei der Konfektionierungshalle (Umbaumaßnahmen),
- e) Errichtung und Betrieb Magnetabscheidergebäude,
- f) Errichtung und Betrieb zusätzlicher Rohmaterialaufgabebehälter,
- g) Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Produktsilos,
- h) Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Trafostationen,
- i) Errichtung und Betrieb zusätzlicher Rohrtrassen,
- j) Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen in bestehenden Gebäuden sowie in neuen Gebäuden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Bodenschutz-, Eisenbahn- und Immissionsschutzrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Änderungsgenehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 10.02.2024 bis einschließlich 23.02.2024, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 204, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter www.landkreis-schwandorf.de veröffentlicht.

Schwandorf, 30.01.2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag

Aufgrund der Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 01.03.2024 i.V. mit § 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 01.01.1978 erhalten die Feldgeschworenen für ihre Dienstverrichtung eine Gebühr je angefangene Stunde

ab 1. März 2024: **17,11 €**

Schwandorf, 30.01.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Sulzbach von Flusskilometer 0,0 bis 9,5 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr, des Markts Bruck i.d.OPf. und der Stadt Nittenau im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die

Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr, des Markts Bruck i.d.OPf. und der Stadt Nittenau im Landkreis Schwandorf wurde das Überschwemmungsgebiet am Sulzbach von Flusskilometer 0,0 bis 9,5 (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen Anlage 1.1 Blätter 1 bis 3 dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den als Anlage 1.1 Blätter 1 bis 3 beigefügten Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 15.000 diagonal schraffiert und blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
 - bei der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr,
 - beim Markt Bruck i.d.OPf., Rathausstr. 7, 92436 Bruck i.d.OPf. und
 - bei der Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau
- täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Darstellung des Gebietes ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/> unter dem Thema Hochwasser und Wasserschutzgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

- 2) Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,

2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

- 3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

- 4) Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:
1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für

den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

5) Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

7) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/info_uegef_gebiete_uab/index.htm

im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 05.02.2024

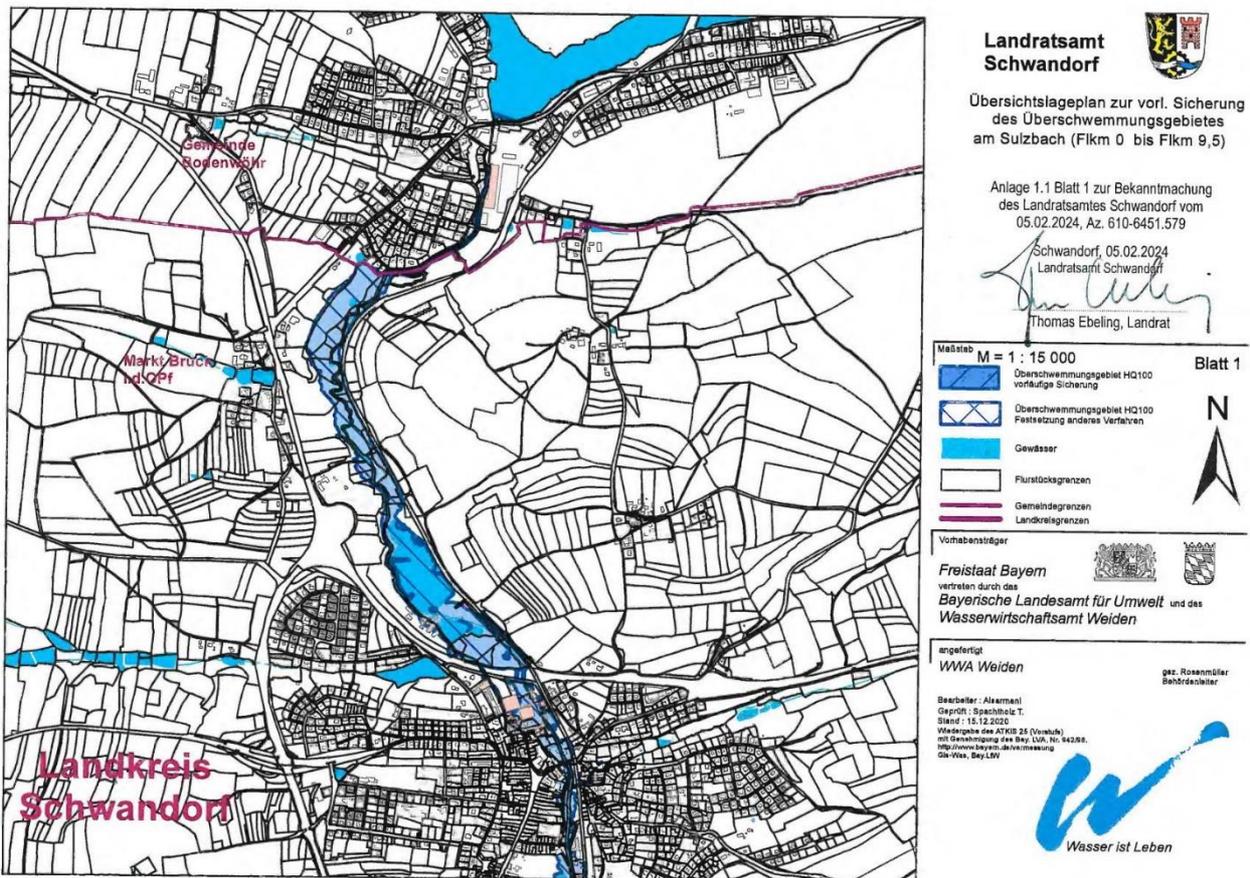
Landratsamt Schwandorf

Ebeling

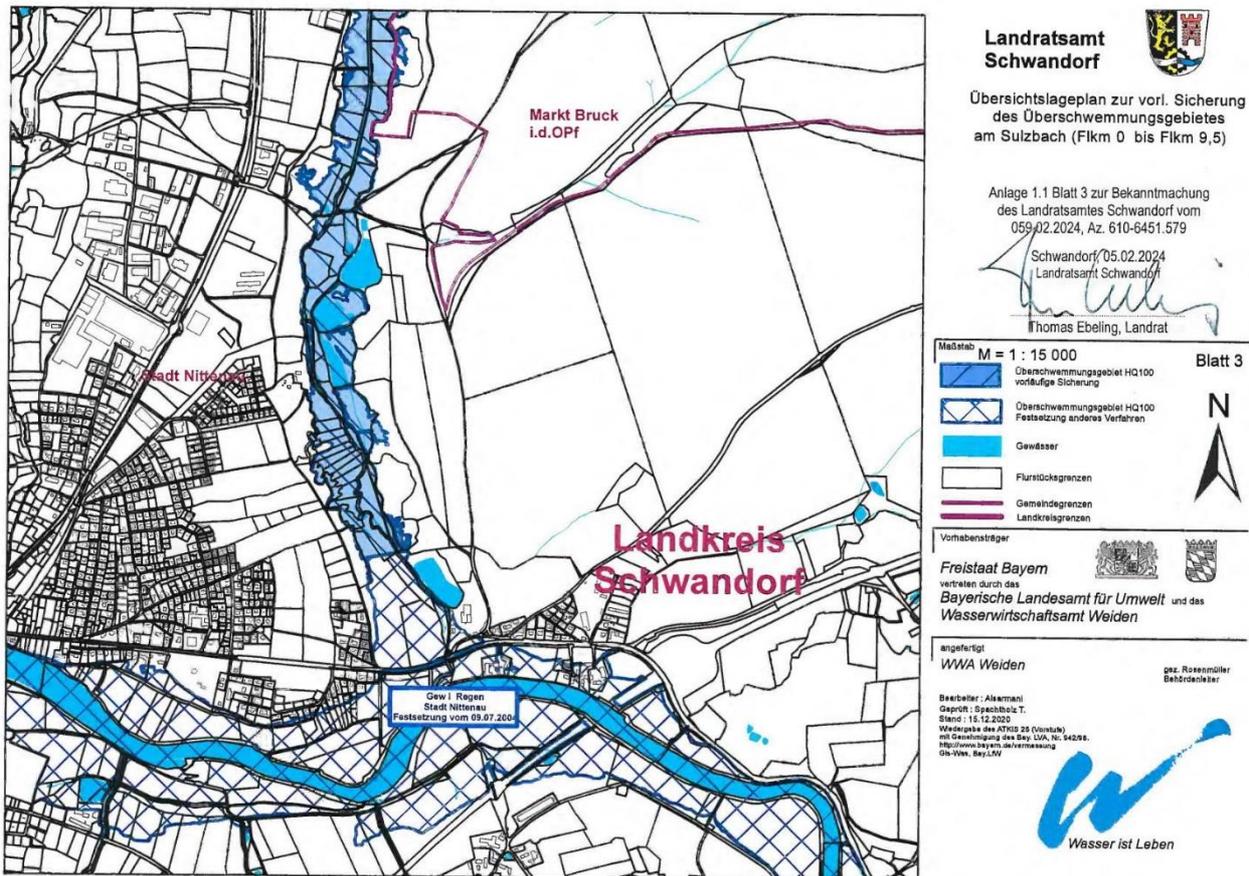
Landrat

Anlage 1.1 Blätter 1 bis 3: Übersichtslagepläne M 1 : 15.000 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Anlage 1.1 Blatt 1



Anlage 1.1 Blatt 2



Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ von 01.03. bis 29.03.2024

Die US Armee 1-214 AVN, 12 CAB Combat Aviation BDE führt in der Zeit von 01. März 2024 – 29. März 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum: Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden: Burglengenfeld, Neunburg vorm Wald, Teublitz, Schwandorf

Anmerkungen zur Übung

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 29. Januar 2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ von 05.03. bis 06.03.2024

Die Bundeswehr führt von 05. März 2024 bis 06. März 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch
Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch bei Tag und Nacht. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 08. Februar 2024
Landratsamt Schwandorf